



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2021	Heilbad Heiligenstadt, den 02.01.2021	Nr. 01
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)	... 2
Allgemeinverfügung zur Testpflicht bei Besuchen in Pflegeheimen und besonderen Wohnformen	

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine -

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Allgemeinverfügung zur Testpflicht bei Besuchen in Pflegeheimen und besonderen Wohnformen

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung:

Über die Regelungen des § 9a der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung hinaus wird angeordnet:

- 1. Der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung ist nur gestattet, wenn ein Vorort in der Einrichtung von dafür geschultem Personal vorgenommener Antigen-Schnelltest negativ anzeigt.**

Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu nachfolgenden, bereits vorhandenen Besuchsbeschränkungen, nämlich

- der Verpflichtung zur Verwendung von FFP2- oder gleichwertigen Schutzmasken gemäß § 9a Abs.1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung
 - sowie der Gestattung jeweils nur eines fest zu registrierenden Besuchers pro Bewohner ab einem Inzidenzwert von mehr als 200 auf 100.000 Einwohner pro Woche gemäß Punkt II. Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 21.12.2020.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 10.01.2021.
 3. Im Übrigen gelten die Regelungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung in der derzeit gültigen Fassung sowie der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Im Falle eines Widerspruches hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 02.01.2021

Dr. Werner Henning
Landrat